



Warmwasser, Kochgelegenheit,  
Möblierung

Warmwasser, Kochgelegenheit,  
Möblierung

*Grundgebühr:*

3,07 €/m<sup>2</sup>

0,60 €/m<sup>2</sup>

Für die tatsächlich angefallenen Betriebskosten erfolgt eine Abrechnung am Jahresende. Daraus ergibt sich die monatliche Vorauszahlung der Betriebskosten für das Folgejahr. Für die zeitweise Überlassung/ Nutzung von Einrichtungsgegenständen wird ein Abschreibungsbetrag von 1,00 € je Tag und Wohneinheit erhoben.

## § 4

### Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Einweisungsverfügung erfolgt ist.
- (2) Mehrere volljährige Benutzer einer Unterkunft haften als Gesamtschuldner, wenn sie miteinander eng verwandt oder verschwägert sind, eine eheähnliche Gemeinschaft oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft bilden.
- (3) Bei gemeinsamer Benutzung der Unterkünfte durch nicht unter Absatz 2 fallende Personen wird die Gebühr von jedem Einzelnen zu gleichen Teilen erhoben.

## § 5

### Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung in die Unterkunft und endet mit der Räumung der Unterkunft. Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Unterkünfte und Nebeneinrichtungen werden nach Maßgabe von § 2 durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind spätestens am 3. Werktag eines Monats zur Zahlung fällig und unaufgefordert auf das Konto der Stadt zu überweisen. Soweit Benutzungsgebühren täglich erhoben werden, sind sie täglich im Voraus fällig.
- (2) Wird eine Unterkunft während des laufenden Kalendermonats zugewiesen, so ist die Gebühr bis zum 3. Tag nach Zuweisung der Räume anteilig für die verbleibenden Tage des Monats zu entrichten, jedoch spätestens bis zum 3. Tag nach Erhalt des Gebührenbescheides.
- (3) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallene Gebühren am Tag der Beendigung fällig und zu zahlen.

## § 6

### Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Wird die Unterkunft während eines Zeitraumes geräumt, für den bereits Benutzungsgebühren entrichtet wurden, so werden die Gebühren anteilmäßig erstattet.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm durch Zuweisung eingeräumten Rechts zur Benutzung der Unterkunft gehindert ist.

## § 7

### **Zahlungserleichterungen, Zahlungsrückstände**

Anträge auf Stundungen oder Ratenzahlungen sind an die Stadtverwaltung Bischofswerda zu stellen. Die Anträge sind zu begründen und die zur Begründung dienenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

## § 8

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bischofswerda zur Erhebung von Gebühren für die Unterkünfte für Wohnungslose vom 27.11.2001 nebst Anlagen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 26.9.2012

Erler

Oberbürgermeister

